



---

# Die Ersatzbaustoffverordnung- Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Fach- und Informationsgespräch Fa. Schnorpfeil  
am 03.11.2022

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - Dr. Reinhard Meuser



# Rückblick

---

- 2004: Umweltministerkonferenz nimmt in ihrer 63. Sitzung die Fortschreibung der Technischen Regel Boden „LAGA M 20“ zur Kenntnis,
- ebenso dass die LAGA die Bund-/Länder-AG „Mineralische Abfälle“ aufgelöst hat.
- Protokollerklärung von acht Bundesländern, mit der der Bund gebeten wird, eine Verordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle zu erarbeiten, in der die stoffliche Verwertung allgemeingültig und rechtsverbindlich geregelt wird.

# Rückblick

- „Tongruben-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.4.2005
  - LAGA-Mitteilungen 20 (Stand: 1997) ist ...
    - eine Empfehlung eines Sachverständigengremiums
    - keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- LABO, LAGA und LAWA mit identischen Beschlüssen (September 2005)
  - Bundesverordnung auf Basis des Bodenschutz- und Abfallrechts unter Berücksichtigung der LAGA-Mitteilungen 20 (2004), des LAGA-Eckpunktepapiers (2004) und des „Tongruben-Urteils“ erbeten



# Rückblick LAGA M20

---

- Vielzahl der rheinland-pfälzischen Regelungen, Leitfäden, Handlungsempfehlungen etc. basieren auf der LAGA M20:
- ALEX Informations- und Merkblätter insbesondere ALEX-Informationsblätter 24 bis 27, sowie 32
- Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen der Einbauklasse Z 1.1
- Leitfaden Bauabfälle
- Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-pechhaltigen Bestandteilen (LBM)



# Rückblick LAGA M20

- Leitfaden für den Umgang mit Boden- und Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung (LBM)
- Merkblatt zur Prüfung der umwelttechnischen Eigenschaften von RC-Baustoffen
- Leitfaden zur Optimierung des Stoffstrommanagements für Böden und mineralische Bauabfälle
- Checkliste zur Beurteilung eines Probenahmeprotokolls zur Qualitätssicherung
- Entsorgung von Böden auf Deponien, hier: zusätzliche Analysen von nach LAGA eingestuftem Bodenmaterial bei Ablagerung auf einer Deponie



# Rückblick LAGA M20

---

- Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Boden/Bauschutt
- BImSch-Genehmigungen mit Bezug zu den LAGA-Regeln
- ...
- Mit „Mantelverordnung“:  
Überprüfung/Anpassung/Streichung notwendig



# „Probleme“ LAGA M20

---

- Vorteil: Im Vollzug bewährt, Regelungen etabliert, aber:
- Keine bundeseinheitlichen Regelungen
- „nur“ LAGA-Merkblatt, kein Gesetz oder Verordnung mit direkter Gültigkeit
- Keine Überarbeitung mehr erfolgt (Untersuchungsmethoden, Abfallschlüssel, Abfallende, ...)
- Unterschiedliche Auslegung in den Ländern



# „Mantelverordnung“

---

## **Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021\***

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft

\*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021



# Ziele (EBV)

---

- Bundeseinheitliche Regelungen
- Höhere Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Bessere Akzeptanz durch bessere Überwachung (System der Eigen/Fremdkontrolle)
- Erhöhung der Einbaumenge
- Schonung Deponieraum
- Eindeutige Einbaumöglichkeiten
- Kontrolle/Register des Verbleibs



# Was ist neu, was ändert sich M20 versus EBV?

- Artikelverordnung: 1 EBV, BBodschV, 3 DepV
- Rechtsverbindliche bundeseinheitliche Verordnung, direkt gültig für alle Beteiligten (Erzeuger, Verwerter, Abnehmer, Behörden)
- Verbindliche Güteüberwachung Eigen/Fremdüberwachung = kontinuierliche Überwachung versus Haufwerksbeurteilung
- Angepasste Untersuchungsmethoden (2:1 Eluat)
- Neue Ersatzbaustoffklassen (RC 1 -3, BM, BMF, GS,....) mit definierten Einbautabellen
- Kataster/Anzeigepflicht versus abfallrechtlicher Nachweisführung

# „Offene Punkte“

- EBV regelt nur den „Umweltbereich“ (Güteüberwachung, bauphysikalische Eignung,...)!
- Keine Regelungen für „Hochbau“, Bauprodukte
- Zuordnung zu Abfallschlüsseln (AVV)
- Abgrenzung gef./ngef. Abfall
- Produkt/Nebenprodukt/Abfall oder nur „Ersatzbaustoff“?
- „Grundwasserabstand“
- Einzelfallentscheidungen nach § 21 EBV
- (Verfüllung)
- 1. Novelle der EBV?



# Umsetzung Bundesebene

- Vollzugshilfe zur ErsatzbaustoffV durch die LAGA
- LAGA-AG, In Form von FAQ, Fragekatalog nach § § der EBV, Priorisierung 1,2,...
- Prio 1: 33 Fragen (und Antworten!), abgestimmter Entwurf der AG vom 09.09.2022, Zustimmung ATA im Umlauf am 30.09.2022, Prüfung durch ARA, dann LAGA M ...
- Prio 2: ca.16 Punkte, Textversion Entwurf in der LAGA AG
- Einige strittige Punkte von 1 in 2 verschoben: Rundungsregeln, Probenahme, ...



# LAGA FAQ

---

- Beispiel: Frage 26 zu § 5 Eignungsnachweise:
- Kann ein gemeinsames Prüfzeugnis für Bautechnische und umweltrelevante Aspekte ausgestellt werden?
- „... Eine Überwachungsstelle kann die Ergebnisse der umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen in einem gemeinsamen Dokument ausweisen. Das Dokument soll so gegliedert sein, dass die umweltfachlichen Anforderungen gemäß EBV zusammenhängend dargestellt sind.“

# Umsetzung Bundesebene

- 1. Novelle EBV
- Entwurf in der Länderanhörung, Frist 21.10.2022
- Neu: § 13 Unterabschnitt 2, Güteüberwachungsgemeinschaften, § 13 a – c, Anerkennung, Tätigkeit, Gremien
- Streichung § 1 Abs. 3 => „Ende der Abfalleigenschaft?“
- Aufnahme der thermischen Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch in die Definition: „Aufbereitungsanlagen“
- § 1 Abs. 2 Punkt (h): Ergänzung von „Ausbaustoff“ nach Ausbauasphalt (teerhaltiger Straßenaufbruch?)



# Umsetzung in Rheinland-Pfalz

- LfU: Auftrag des MKUEM vom 21.07.2021, vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung der ErsatzbaustoffV zu erarbeiten
- federführende Betreuung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung
- Sichtung der Bestehenden Regelungen mit SGDen, SAM, MKUEM: Neufassung, Streichung, zusätzliche?
- Weitere Stakeholder (Verkehrsministerium, Bauministerium, LBM, Bündnispartner KRW-Bau,...)

# Umsetzung Stand heute

- Entwurf Schreiben MKUEM: „Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“
- Neu: Anpassung an die Feststoffwerte EBV, Aufnahme der AVV
  - 17 01 01 Beton
  - 17 01 02 Ziegel
  - 17 01 03 Fliesen und Keramik
  - 17 01 06\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
  - 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
  - 17 05 05\* Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
  - 17 05 06 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
  - 17 05 07\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
  - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
  - 17 08 01\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
  - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
  - 20 02 02 Boden und Steine

# Umsetzung Stand heute

- Entscheidungshilfe für die Festlegung von Feststoffwerten bei der Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischen Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II (Entwurf beim MKUEM)

Feststoffwerte<sup>1</sup> für die Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf DK I- und DK II-Deponien in Ergänzung der Spalten 5 bis 7 der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV

Parameter	Spalte 5 DepV [mg/kg TM]	Spalte 6 DepV [mg/kg TM]	Spalte 7 DepV [mg/kg TM]
EOX	≤ 50	≤ 100	≤ 200
KW (C 10 bis C 40)	≤ 500	≤ 2.000*	≤ 4.000**
∑ BTEX	≤ 6	≤ 25	≤ 50
∑ LHKW	≤ 10	≤ 10	≤ 10
∑ PAK n. EPA	≤ 30	≤ 400***	≤ 800***
PCBs bzw. PCBgesamt	≤ 1 ≤ 5	≤ 5 ≤ 25	≤ 10,0 ≤ 50,0
Arsen	≤ 250	≤ 500	≤ 1.000
Blei	≤ 2.000	≤ 3.000	≤ 6.000
Cadmium	≤ 60	≤ 100	≤ 200
Chrom (ges.)	≤ 2.000	≤ 4.000	≤ 8.000
Kupfer	≤ 3.000	≤ 6.000	≤ 12.000
Nickel	≤ 1.000	≤ 2.000	≤ 4.000
Quecksilber	≤ 80	≤ 150	≤ 300
Thallium	≤ 20	≤ 50	≤ 100
Zink	≤ 5.000	≤ 10.000	≤ 20.000
Cyanide (ges.)	≤ 150	≤ 250	≤ 500



# Umsetzung Stand heute

- Schreiben „Zusätzliche Analysen“ bei Deponierung sofern nicht in Mantelverordnung geregelt (Entwurf in AG), Doppelanalytik, zusätzliche Parameter DepV
- Leitfaden LBM, Planung 2022
- UAG Grundwasserabstand
- UAG teerhaltiger Straßenaufbruch § 21 EBV? Positionspapier
- UAG Zuständigkeiten: Änderung LKrWG, Entwurf, (1. Halbjahr 2023), „zuständige Behörde“ (SGD, LBM,...), LfU: Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters, Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften
- Überarbeitung der ALEX-Merkblätter
- Ende der Abfalleigenschaft?



# Bündnis KRW-Bau

---

- [www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de](http://www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de)
- „System der Güteüberwachung RP“ versus EBV
- „Liste der Betriebe“
- Neufassung Bündnispapier (10 Jahre Bündnis)
- „Produktneutrale Ausschreibung“ versus LKrWG



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Reinhard Meuser**

**[reinhard.meuser@lfu.rlp.de](mailto:reinhard.meuser@lfu.rlp.de)**

**06131-6033-1314**

